

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wohn- und Pflegeheim Spissibach
Ischlagweg 17/19 3706 Leissigen
nachfolgend

Wohn- und Pflegeheim Spissibach
genannt

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste sind integrierender und verbindlicher Bestandteil des Ferien- und Pensionsvertrages des Wohn- und Pflegeheims Spissibach.

1. Aufnahmeverfahren

1.1. Anmeldung

Anmeldungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

1.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

In der Regel findet vor dem Eintritt eine Besichtigung statt. Zusätzlich können Abklärungen zu Hause oder im Spital erfolgen.

Aufnahme finden Menschen im AHV-Alter und Menschen mit AHV-/IV-Status, mit körperlichen, psychischen und sozialen Einschränkungen und/oder mit hoher Pflegeintensität. Nach Absprache können auch Menschen unter 65 Jahren aufgenommen werden.

Wenn sich die Situation von Bewohnerinnen und Bewohnern dahingehend verändert, dass eine angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, hat das Wohn- und Pflegeheim Spissibach das Recht diese intern, im Haus, zu verlegen.

Folgende Kriterien führen zur Nichtaufnahme bzw. zur Verlegung:

- Hohe Fremd- und/oder Selbstgefährdung
- Nicht integrierbare Verhaltensweisen, stark enthemmtes Verhalten
- Hohes Gewaltpotential
- Hoher psychiatrischer Behandlungsbedarf
- Schwere, akute Suchtproblematik
- Intensiver medizinisch/pflegerischer Behandlungsbedarf und/oder im Wohn- und Pflegeheim Spissibach nicht behandelbare Schmerzzustände.

1.3. Arztwahl

Im Wohn- und Pflegeheim Spissibach besteht freie Arztwahl. Voraussetzung ist, dass die Arztbesuche im Haus erfolgen.

Heimarzt:
Pr. Arzt Christian Stadlin
Adelbodenstrasse 21
3714 Frutigen
Tel. 033 655 81 81

1.4. Medikamente

Die Versorgung mit Medikamenten im Wohn- und Pflegeheim Spissibach wird durch eine externe Apotheke sichergestellt. Aus Gründen der Sicherheit und Organisation ist die Selbstmedikation grundsätzlich nicht möglich. Abweichende Regelungen müssen durch den Heimarzt genehmigt werden.

1.5. Vertrauens- und Ansprechpersonen

Beim Eintritt muss dem Wohn- und Pflegeheim Spissibach schriftlich eine Ansprechperson oder ein Beistand gemeldet werden. Mitarbeiter des Wohn- und Pflegeheims Spissibach sind als solche nicht zulässig.

1.6. Seelsorge

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach ist konfessionell neutral. Die Bewohnerinnen und Bewohner können frei wählen, welche Art von religiösem Beistand sie im Bedarfsfall erhalten möchten.

1.7. Einrichtung und Möblierung

Eigene Möbelstücke können in Absprache mit dem Wohn- und Pflegeheim Spissibach mitgebracht werden. Für das mitgebrachte Mobiliar übernimmt das Wohn- und Pflegeheim Spissibach keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Die Möbelstücke bleiben Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners und gehen bei dessen Ableben an die Erben über.

2. Unsere Vorzüge

2.1. Besuche/Gäste

Besuche sind jederzeit möglich. Angehörige und Gäste sind herzlich willkommen die Mahlzeiten gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner einzunehmen. Die Pflegezeiten (in der Regel morgens) sind zu berücksichtigen.

2.2. Verpflegung

Die Menüplanung richtet sich nach den fünf Grundsätzen: frisch, gesund, saisonal, originell und regional. Die gesundheitlichen und medizinischen Anforderungen an die Ernährung werden durch ausgebildetes Fachpersonal gewährleistet. Wünsche von Bewohnerinnen und Bewohnern werden, wenn möglich, in die Menüplanung mit einbezogen.

2.3. Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist in Absprache mit der Geschäftsleitung und der Leitung Pflege und Betreuung möglich. Die Richtlinien des Wohn- und Pflegeheims Spissibach müssen berücksichtigt werden.

2.4. Aktivierungsprogramm

Das Aktivierungsprogramm wird regelmässig neu gestaltet. Individuelle Wünsche können berücksichtigt werden. Angehörige sind eingeladen an den Veranstaltungen teilzunehmen. Je nach Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

2.5. Parkieren

Auf dem Gelände des Wohn- und Pflegeheims Spissibach stehen wenige Besucherparkplätze zur Verfügung (z.B. für das Ein- und Ausladen von Personen). Wir empfehlen die Nutzung der umliegenden Parkplätze in der Gemeinde Leissigen.

3. Preisberechnung

3.1. Sicherheitsleistung

Beim Eintritt wird eine Sicherheitsleistung erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet, sofern keine offenen Rechnungen vorliegen.

3.2. Pauschale bei Eintritt

Es wird eine Eintrittspauschale für administrative Aufwendungen und Abklärungen mit der ersten Monatsrechnung erhoben. Mehrmalige Eintritte im gleichen Jahr werden einmalig berechnet.

3.3. Ein- und Austrittstag

Ein- und Austrittstag werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt.

3.4. Abwesenheit

Abreise- und Rückreisetag werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Ab dem ersten Abwesenheitstag wird nur der Pauschalbetrag für Hotellerie, Infrastruktur und Verpflegung verrechnet. Diese Regel gilt auch bei vorzeitigem Wegzug in gekündigtem Vertragsverhältnis.

Reduktionen für nicht eingenommene Mahlzeiten und Getränke werden nicht in Abzug gebracht.

3.5. Interner Umzug

Wünscht die Bewohnerin/der Bewohner den Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb des Wohn- und Pflegeheims Spissibach, so wird die Reinigungspauschale wie bei einem Austritt in Rechnung gestellt.

4. Kosten / Rechnungsstellung

4.1. Grundlagen

Als Grundlage für die Preisgestaltung gilt das RAI/RUG-System, gemäss den Weisungen und Beschlüssen des Regierungsrates des Kantons Bern über die geltenden Höchsttaxen. Hinzu kommen zusätzliche private Auslagen. Allfällige Preisänderungen sind vorbehalten.

4.2. Pauschalbetrag (nicht krankenkassenpflichtig)

Folgende Leistungen sind im Pauschalbetrag inbegriffen und nicht krankenkassenpflichtig.

- Vollpension inkl. alkoholfreie Getränke
- Einzelzimmer oder Doppelzimmer mit Nasszelle und Einbauschränk. Jedes Zimmer verfügt über ein Pflegebett mit Nachttisch, Tisch mit Stuhl, Brandmeldeanlage, Notruf, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss.
- Heizung, Strom, Wasser, Raumpflege, Abfallentsorgung, das Waschen und Bügeln der Privat- und Betriebswäsche (Bett- und Frotteewäsche).
Nicht inbegriffen: Drittkosten z. B. chemische Reinigung von Kleidung, das Annähen von Nämeli oder Flickarbeiten.
- Teilnahme an internen Veranstaltungen (Aktivierung, Feste und Feiern etc.)

4.3. Sonderleistungen (nicht krankenkassenpflichtig)

- Konsumationen aller nicht alkoholischen Getränke auf den Wohngruppen, sowie im Restaurant werden über einen täglichen Pauschalbetrag abgerechnet.
- Alkoholische Getränke und alkoholfreies Bier werden separat verrechnet.
- Mahlzeiten im Restaurant (Tagesmenu und à la Carte) werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Telefon-, Fernseh-, und Internetanschluss inkl. Gebühren werden direkt durch den Anbieter in Rechnung gestellt. Grundsätzlich sind die Installation und Inbetriebnahme Sache der Bewohnerin/des Bewohners.
- Nicht krankenkassenpflichtiges Pflege- und medizinisches Material oder Medikamente.

- Alle privaten Auslagen wie Taxifahrten, Einkäufe, Coiffeur, kosmetische Mani- und Pediküre, Zahnarzt, Hörberatung, TV- und Internetanschluss, Radio-, TV- und Internetgebühren, Botengänge, Transportdienste, persönliche Versicherungen, etc.
- Zimmerservice pro Tag, wenn nicht krankheitsbedingt, werden separat verrechnet.

4.4. Fremdleistungen

Leistungen (Arzt, Therapie, etc.) die Bewohnerinnen und Bewohner von Dritten beanspruchen, werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

4.5. Heim- und Krankenkassenrechnung/Rechnungsstellung

Die Pflegeleistungen werden von den Krankenkassen, den Kantonen und den Versicherten bezahlt. Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen pro Tag einen Beitrag an die Pflegeleistungen sowie den Pauschalbetrag (Preisliste). Die übrigen Kosten für die Pflegeleistungen übernehmen die Krankenkasse und der Kanton.

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach stellt jeweils rückwirkend am Ende eines jeden Monats eine Rechnung (Bruttobetrag abzüglich Beiträge der Krankenkasse und des Kantons). Die Krankenkasse und der Kanton überweisen die dem Heim geschuldeten Beiträge direkt.

Der Rechnungsbetrag wird am 20. des Folgemonats, mittels LSV+ (Lastschriftverfahren) direkt dem Bankkonto oder mittels Debit Direct dem Postkonto belastet. Besteht kein Lastschriftverfahren beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage. Zusätzlich wird monatlich eine Administrativgebühr von CHF 10.00 erhoben. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern im Kurzaufenthalt werden Rechnungen erstellt. Mit der zweiten Mahnung werden zusätzlich CHF 40.00 in Rechnung gestellt.

4.6. Radio- und Fernsehgebühren/Telefonanschluss

Bewohnerinnen und Bewohner, welche ein Telefon- Fernseh- und/oder Internetanschluss wünschen, melden sich direkt bei den möglichen Anbietern. Die Abonnements- sowie Gesprächsgebühren werden ebenfalls direkt von den Anbietern in Rechnung gestellt. Die bisherige Telefonnummer kann übernommen werden.

4.7. Ferienaufenthalt: Fernseher/Telefon

Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich **befristet** im Wohn- und Pflegeheim Spissibach aufhalten und einen Telefon- und/oder Fernsehanschluss wünschen, haben die Möglichkeit gegen eine Gebühr die entsprechenden Geräte auszuleihen. Folgende Varianten stehen zur Verfügung:

- Telefon inkl. Anschlussgebühr und Nummer
- Fernseher inkl. Anschlussgebühr
- Kombination von Telefon und Fernseher inkl. Anschlussgebühr

Die Berechnung der Gebühr erfolgt halbmonatlich (Stichtage: 1. und 15. des Monats). Wenn der befristete Aufenthalt in einen Daueraufenthalt umgewandelt wird, sind Bewohnerinnen und Bewohner innert 30 Tagen aufgefordert eigene Geräte und Anschlüsse zu beschaffen. Kosten, siehe Preisliste.

4.8. Wertgegenstände/Dokumente

Für den Verlust von Wertgegenständen und Dokumenten lehnt das Wohn- und Pflegeheim Spissibach jegliche Haftung ab. In jedem Zimmer steht ein persönliches, abschliessbares Fach zur Verfügung.

4.9. Botengänge/Begleitpersonen/Leistungen technischer Dienst

Die erbrachten Leistungen werden durch Fachpersonal oder Hilfspersonal erbracht und verrechnet.

5. Versicherungen / Haftung / Brandschutz

5.1. Mobiliar-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung

Die Versicherung für persönliche Gegenstände, wie z.B. Kleider, Möbel oder Schmuck ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach lehnt jegliche Haftung ab.

5.2. Haftung für Schäden durch Bewohnerinnen und Bewohner

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern verursacht werden.

5.3. Rauchen / Kerzen

Aus brandschutztechnischen Gründen ist es untersagt im Wohn- und Pflegeheim Spissibach zu rauchen oder Kerzen anzuzünden.

6. Kleider und Wäsche

6.1. Beschriftung/Pflege

Alle Kleidungsstücke müssen mit Vor- und Nachnamen angeschrieben sein. Die Beschriftung der Kleider wird beim Heimeintritt durch die Hotellerie übernommen und auf der Monatsrechnung verrechnet. Das Selberbeschriften ist auf Grund der Vorgaben der Wäscherei nicht möglich.

Sämtliche Kleidungsstücke, welche eine Spezialpflege benötigen (z.B. Wolle, Seide, Kaschmir etc.), werden extern zur Reinigung gegeben und separat verrechnet. Näharbeiten werden auf Wunsch durch die MA der Wäscherei ausgeführt und in Rechnung gestellt.

7. Datenschutz und Schutz bei Urteilsunfähigkeit

7.1. Persönliche Daten

Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Wohn- und Pflegeheim Spissibach gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass die Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

7.2. Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von Anfang an als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Wohn- und Pflegeheim Spissibach zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach verpflichtet sich, die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

7.3. Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Wohn- und Pflegeheim Spissibach mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Dem Wohn- und Pflegeheim Spissibach ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

8. Austritt

8.1. Kündigungsfrist

Der Ferien- und Pensionsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- Während den ersten beiden Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen.
- Nach Ablauf der zwei Monate wandelt sich der Ferienvertrag automatisch in einen Pensionsvertrag um. Die Kündigungsfrist umfasst einen Monat und das Vertragsverhältnis kann nur auf das Monatsende aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten sind bis Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung, der Pauschalbetrag wird während 15 Tagen weiter verrechnet.

8.2. Kündigung

Von Seiten des Wohn- und Pflegeheim Spissibach kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner:

- Seinen Verpflichtungen aus dem Ferien- und Pensionsvertrag nicht nachkommt.
- Den Betrieb und das Zusammenleben im Wohn- und Pflegeheim Berntor erheblich stört.

8.3. Sterben im Heim

Ein Sterben in Würde ist im Wohn- und Pflegeheim Spissibach gewährleistet.

8.4. Ehepaar

Bewohnt ein Ehepaar ein Doppelzimmer und verstirbt ein Ehepartner, wird auf Wunsch das Bett während einem Monat nicht besetzt. Auf besonderes Verlangen kann das Bett einen weiteren Monat freigehalten werden, jedoch nur gegen Bezahlung des Pauschalbetrages pro Tag.

8.5. Zimmerräumung

Es ist Sache der Erben das Zimmer zu räumen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so ist das Wohn- und Pflegeheim Spissibach berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen. Die aufgewendeten Stunden werden verrechnet.

8.6. Pauschale Austritt

Bei Austritt oder im Todesfall wird eine Reinigungs- und Austrittspauschale erhoben.

9. Beschwerden

9.1. Beschwerden

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Geschäftsführung und die Leitung Pflege und Betreuung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

9.2. Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Zinggstrasse 16
3007 Bern
Tel. 031 372 27 27
Fax 031 372 27 37
info@ombudsstellebern.ch
www.ombudsstellebern.ch

9.3. Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. 031 633 79 20
Fax 031 633 79 09
info.gsi@be.ch

10. Verbindlichkeit

10.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusammen mit der Preisliste als verbindlicher Inhalt des Ferien- und Pensionsvertrages. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Anpassung der Tarife begründet keine Änderung des Vertrages. Veränderungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten kommuniziert.

10.2. Änderungen allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Wohn- und Pflegeheim Spissibach behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

10.3. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten gilt für alle Parteien der ausschliessliche Gerichtsstand Thun.